



HESSISCHER LANDTAG

09. 10. 2014

WKA

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zu dem Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von
Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie
Heilpädagoginnen und -pädagogen
Drucksache 19/635**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 1 des Gesetzentwurfes wird wie folgt geändert:

1. Der Eingangssatz wird wie folgt gefasst:
"Das Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen vom 21. Dezember 2010 (GVBl. 1 S. 614, 2013 S. 39), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), wird wie folgt geändert:"
2. In Nr. 8 Buchst. c wird Abs. 2 Satz 3 wie folgt gefasst:
"§ 1 Abs. 1 und die §§ 2, 3 und 5 bis 7 gelten entsprechend."
3. Nr. 9 wird wie folgt gefasst:
"9. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Abs. 1 wird als neuer Abs. 2 eingefügt:
"(2) In Studiengängen im Bereich der Kindheitspädagogik, die am [*einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes*] eingerichtet sind, wird die staatliche Anerkennung nach § 8 Abs. 2 erteilt, wenn die Dauer des Berufspraktikums mindestens einer 100-tägigen Vollzeittätigkeit entspricht. Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge wird die staatliche Anerkennung nach Satz 1 auf Antrag erteilt. Die turnusmäßige Reakkreditierung der Studiengänge ist auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 durchzuführen."
 - b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3."

Begründung:

Zu Nr. 1
Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 2
Die Regelungen zur Dauer der Praxisphase sollen im Interesse der Gleichbehandlung der von den Regelungen des Gesetzes erfassten Ausbildungen einheitlich sein.

Auch im Bereich der Kindheitspädagogik ist jedoch die Erprobungsklausel des § 9 Abs. 2 anwendbar, die es den Hochschulen ermöglicht, Studienmodelle zu erproben, in deren Rahmen eine verkürzte studienintegrierte Praxisphase vorgesehen ist.

Zu Nr. 3

Auch die bereits eingerichteten Studiengänge im Bereich der Kindheitspädagogik sollen einen Bestandsschutz im Hinblick auf die Möglichkeit der Erlangung einer staatlichen Anerkennung genießen. Bei der Errichtung der Studiengänge war nicht vorhersehbar, welche gesetzlichen Voraussetzungen künftig für eine staatliche Anerkennung gelten würden. Insoweit lag eine Orientierung an den Beschlüssen der Jugend- und Familienminister- sowie der Kultusministerkonferenz nahe, die eine mindestens 100-tägige Praxisphase vorsehen.

Die Qualitätssicherung der bestehenden Studiengänge im Hinblick auf die Praxisphase wird durch die vorgeschriebene Mindestdauer von 100 Tagen sowie das Erfordernis einer Reakkreditierung auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 sichergestellt. Hierdurch werden zugleich die in den genannten Studiengängen immatrikulierten Studierenden geschützt. Auch Absolventen der bestehenden Studiengänge werden in den Bestandsschutz einbezogen.

Da nunmehr eine einheitliche Mindestdauer der Praxisphase in allen vom Gesetz geregelten Bereichen vorgesehen ist, ist die Erprobungsklausel des § 9 Abs. 2 auch im Bereich der Kindheitspädagogik anwendbar. Die im bisherigen Gesetzentwurf vorgesehene Beschränkung auf die Bereiche der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik entfällt damit.

Wiesbaden, 9. Oktober 2014

Für die Fraktion
der CDU
Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Bellino

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Die Parlamentarische Geschäftsführerin:
Dorn